

Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg (Kindertagesstättensatzung - KitaS)

Inhalt

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Gemeinnützigkeit	2
§ 2 Kindertagesstätten.....	2
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Personal	3
§ 5 Gebühren	3
§ 6 Verpflegung.....	3
§ 7 Beiräte.....	3
§ 8 – entfällt –.....	4
§ 9 Antrag auf Aufnahme.....	4
§ 10 Aufnahme.....	4
§ 11 Aufnahmekriterien	5
§ 12 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in eine Kinderkrippe	6
§ 13 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten	6
§ 14 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kinderhort.....	6
§ 15 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen.....	6
§ 16 Verhalten in Krankheitsfällen	7
§ 17 Ausschluss aus der Einrichtung.....	7
§ 18 Kündigung des Betreuungsplatzes	8
§ 19 Aufsichtspflicht und Haftung	8
§ 20 Inkrafttreten	9

Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg (Kindertagesstättenatzung - KitaS)

Der Markt Heroldsberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Gemeinnützigkeit

(1) Der Markt Heroldsberg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes - BayKiBiG - für ortsansässige Kinder.

(2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt der Markt Heroldsberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 genannten Kindertagesstätten.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Das Kindertagesstättenjahr (Betreuungsjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(5) Die Kindertagesstätten werden von der Kindertagesstättenverwaltung des Marktes Heroldsberg verwaltet.

(6) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Vorschriften des BayKiBiG.

§ 2

Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg sind:

„Kinderkrippen“ für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden, sofern die jeweilige Betriebserlaubnis dies zulässt.

„Kindergärten“ grundsätzlich für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Sind genügend freie Plätze vorhanden, können bereits Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden. Kinder ab dem 3. Lebensjahr werden vorrangig berücksichtigt.

„Kinderhort“ grundsätzlich für Kinder ab Einschulung bis zum Ende der 4. Klasse der Grundschule. In Ausnahmefällen können auch ältere Kinder betreut werden.

Kinderhäuser für Kinder verschiedener Altersgruppen je nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung.

(2) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung der Regelungen des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Die Öffnungszeit der Einrichtungen orientiert sich am mehrheitlichen Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf der Homepage des Marktes Heroldsberg veröffentlicht und am schwarzen Brett der jeweiligen Einrichtung zu finden.

(3) Die detaillierten Öffnungszeiten nach Abs.1 können zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres, nach Anhörung des Elternbeirates durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung neu geregelt werden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind während der gesetzlichen Sommerferien in der Regel 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

(5) Weitere Schließzeiten (z.B. auf Grund innerdienstlicher Veranstaltungen, Brückentage, Kirchweihmontag u.Ä.) können von der Einrichtungsleitung mit der Verwaltung des Marktes, ggf. nach Anhörung des Elternbeirates, festgelegt werden.

§ 4 Personal

(1) Der Markt Heroldsberg stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb seiner Kindertagesstätten erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren auf Grund der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Verpflegung

(1) Den Kindern stehen Getränke, wie Wasser, Tee usw. jederzeit zur Verfügung.

(2) Es besteht die Möglichkeit eines regelmäßigen und warmen Mittagessens, welches die Personensorgeberechtigten für ihr/e Kind/er in Anspruch nehmen können. Das Personal der jeweiligen Einrichtung informiert die Eltern bei Bedarf über die Details der Essensbestellung.

§ 7 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen des Marktes Heroldsberg wird ein Elternbeirat nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirates obliegt der Elternschaft der jeweiligen Einrichtung.

§ 8

– entfällt –

§ 9

Antrag auf Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mittels des Onlineformulars auf der Internetseite des Marktes Heroldsberg. Ein schriftlicher Antrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind bei der Antragstellung verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Person und zum Kind zu machen. Falsche Angaben können zur Ablehnung des Antrags bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen. Die abgefragten Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt des Ausfüllens des Aufnahmeantrags. Der Markt Heroldsberg ist berechtigt, die Angaben der Personensorgeberechtigten zu überprüfen und kann insbesondere Nachweise über den Umfang der Beschäftigung, des Studiums, der Ausbildung oder die Meldung als Arbeitssuchend verlangen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme für das kommende Kindertagesstättenjahr kann für Hortplätze in der Zeit vom 01.12. eines jeden Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres (= kommendes Kindertagesstättenjahr) gestellt werden. Der Aufnahmeantrag bleibt für das Kindertagesstättenjahr, für das er abgegeben wurde, gespeichert. Erhält das Kind keinen Betreuungsplatz, ist für das darauf folgende Jahr bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Aufnahme werden Aufnahmeanträge die nach dem 15.01. eingehen, abweichend von § 11 nach Eingang des Aufnahmeantrags berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Aufnahme für das laufende Kindertagesstättenjahr kann für Hortplätze ganzjährig gestellt werden. Freie Plätze werden abweichend von § 11 nach Eingang des Aufnahmeantrags vergeben. Der Aufnahmeantrag bleibt für das Kindertagesstättenjahr, für das er abgegeben wurde, gespeichert. Erhält das Kind keinen Betreuungsplatz, ist für das darauf folgende Jahr bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme kann für Krippen- und Kindergartenplätze ganzjährig gestellt werden.

(5) Über die Aufnahme der Kinder in das kommende Kindertagesstättenjahr wird für Hortplätze in der Regel bis zum 15.03. und für Krippen- und Kindergartenplätze in der Regel bis zum 31.03. entschieden.

(6) Während des Kindertagesstättenjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgesetzte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze mehr verfügbar.

§ 10

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 6 – die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der §§ 9 bis 14.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch einer Kindertagesstätte geeignet ist. Es können Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Kinder mit einer Behinderung können aufgenommen werden, wenn eine Integration möglich, die therapeutische Versorgung anderweitig sichergestellt und auch alle übrigen Rahmenbedingungen zum Wohle des Kindes erfüllt werden können.

(4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte für nur einige Tage in der Woche oder ein bis zwei Wochen pro Monat ist grundsätzlich nicht möglich.

(5) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Heroldsberg haben, können nur aufgenommen werden, solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann befristet erfolgen. Kinder, die während des Kindertagesstättenjahres in eine andere Gemeinde ziehen, können höchstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in der Einrichtung bleiben. Sollten danach noch Plätze verfügbar sein, kann das Kind auch weiterhin in der Einrichtung verbleiben.

(6) Über die Aufnahme nach den Abs. 4 und 5 entscheidet die Verwaltung des Marktes.

(7) Die Aufnahme erfolgt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 unbefristet. Solange keine Abmeldung oder Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib in der Kindertagesstätte nach §§ 2 und 11 bis 14 vorliegen.

(8) Sofern die Personensorgeberechtigten aus Einkommensgründen eine Übernahme der Benutzungsgebühr nach § 90 Abs. 4 SGB VIII durch das Jugendamt beantragen wollen, ist dies mit Aufnahme in die Kindertagesstätte der Kindertagesstättenverwaltung des Marktes Heroldsberg mitzuteilen. Auf § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Kindertagesstättengebührensatzung wird hingewiesen.

(9) In Ausnahmefällen kann die festgelegte Gruppenstärke über- bzw. unterschritten werden.

§ 11

Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte wird entsprechend der Antragsdaten nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 vorgenommen, wobei bei der Aufnahme die Zusatzbestimmungen der §§ 12, 13 und 14 berücksichtigt werden.

(2) Aufnahmekriterien für Krippen- und Kindergartenkinder:

- a) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Studium oder eine Ausbildung (i.S.d. Berufsausbildungsgesetzes) absolviert, oder arbeitssuchend gemeldet ist.
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind.
- c) Kinder, bei denen mind. ein Geschwisterkinder bereits durch eine Kindertagesstätte des Marktes Heroldsberg betreut wird.
- d) Kinder, deren Aufnahmeantrag bei der Platzvergabe des Vorjahres nicht berücksichtigt werden konnte.
- e) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen eine Aufnahme geboten ist.

(3) Aufnahmekriterien für Hortkinder

- a) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Studium oder eine Ausbildung (i.S.d. Berufsausbildungsgesetzes) absolviert, oder arbeitssuchend gemeldet ist.
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind.
- c) Kinder, bei denen mind. ein Geschwisterkinder bereits im Hort des Marktes Heroldsberg betreut wird.
- d) Kinder, welche zum Aufnahmezeitpunkt die erste Klasse besuchen.
- e) Kinder, deren Aufnahmeantrag bei der Platzvergabe des Vorjahres nicht berücksichtigt werden konnte.
- f) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen eine Aufnahme geboten ist.

§ 12

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in eine Kinderkrippe

Ein Krippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt. Das Kind kann bis zum Ablauf des laufenden Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe verbleiben, wenn es vor dem 31.08. das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 13

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten

(1) Kinder, die zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres die Schulpflicht erreichen (Vorschulkinder), werden vorrangig aufgenommen. Die restlichen Plätze werden nach den in § 11 genannten Kriterien vergeben.

(2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

§ 14

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kinderhort

(1) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben; in Ausnahmefällen und bei freien Plätzen können auch ältere Kinder im Hort bleiben.

(2) Erfüllen mehrere Kinder die identischen Kriterien nach § 11 Abs. 2, hat das jeweils jüngere Kind Vorrang.

§ 15

Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die jeweils tägliche Buchungszeit, Kernzeit sowie die Hol- und Bringzeiten sind einzuhalten. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Bring- und Holzeiten der jeweiligen Einrichtung festzulegen. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten sowie der Bring- und Holzeiten obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Der gebuchte Betreuungsumfang ist bindend. Erhöhung und Reduzierung der Buchungszeiten sind grundsätzlich nur zweimal jährlich zum 01.11. und 01.04. möglich. Die gewünschte Änderung muss am 15. des Vormonats der Leitung der Einrichtung in Schriftform überreicht werden.

(3) Um die regelmäßige Bildung und Erziehung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestnutzungszeit bzw. Kernzeit festgesetzt.

- a) In Kinderkrippen und Kindergärten beträgt diese Zeit 20 Stunden in der Woche bzw. 4 Stunden am Tag. Gleichzeitig wird die tägliche Kernzeit auf 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt.
- b) Im Kinderhort besteht eine Mindestnutzungszeit von 15,50 Stunden in der Woche. Gleichzeitig wird eine tägliche Kernzeit bis 15.00 Uhr festgesetzt. Ggf. ist bei Änderungen des Stundenplanes ein neuer Buchungsbeleg einzureichen. In den Ferienzeiten haben alle Kinder des Kinderhortes bis spätestens 09.00 Uhr in der Einrichtung zu sein, soweit nicht wegen Ausflugsaktivitäten eine frühere Anwesenheit von der Einrichtungsleitung festgelegt wurde.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Sollen Kinder den Heimweg allein antreten,

bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(5) Über Einzelfälle bzw. Sonderfälle der Abs. 1, 2 und 3 entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Einzelfall.

§ 16

Verhalten in Krankheitsfällen

(1) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.).

(2) Ist ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Wiederaufnahme kann unverzüglich nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen.

(3) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

(4) Medikamente werden nur Kindern mit chronischen Erkrankungen nach Unterzeichnung einer Medikamentenabgabvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten verabreicht, wenn das jeweilige Personal der Einrichtung damit einverstanden ist.

§ 17

Ausschluss aus der Einrichtung

(1) Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
4. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
5. die Personensorgeberechtigten die vereinbarten Betreuungszeiten sowie Bring- und Holzeiten wiederholt nicht einhalten;
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 9 Abs. 3) einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben.
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
8. wiederholt gegen § 16 verstoßen wird.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung des Marktes auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekanntzugeben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 1 Nr. 4 sowie des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Andere gesundheitlich gefährdet.

§ 18

Kündigung des Betreuungsplatzes

(1) Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes ist grundsätzlich jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung möglich.

(2) Eine Kündigung zum Ende der Monate Juni und Juli ist nicht möglich.

(3) Eine Änderung der Buchungszeit nach Abgabe der schriftlichen Kündigung ist nicht mehr möglich.

(4) Eine Kündigungserklärung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Kind die Einrichtung aus Altersgründen zum Ende des Kindertagesstättenjahres (§ 1 Abs. 4) verlässt.

(5) In begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefällen kann die Kindertagesstättenverwaltung bei den Abs. 2 und 3 von Fristen zur Kündigung absehen.

§ 19

Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Der Träger übernimmt für die Dauer der Betreuung durch das Personal der Kindertagesstätte und bei Ausflügen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt bei Krippen- und Kindergartenkindern ab persönlicher Übergabe des Kindes an das zuständige pädagogische Personal, bei Hortkindern ab Ankunft des Kindes in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung beauftragten Personen. § 15 Abs. 4 ist zu berücksichtigen. Bei Veranstaltungen der Einrichtung bzw. des Elternbeirates (z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern u.Ä.) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

(2) Der Markt Heroldsberg haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Heroldsberg nicht. Eine Haftung des Marktes wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

(4) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände von Kindern und Eltern wird nicht gehaftet.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg vom 12.11.2003, zuletzt geändert am 17.11.2010, außer Kraft.

Heroldsberg, 29.07.2015

gez.

J. Schalwig
Erster Bürgermeister

Satzung vom 29.07.2015 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 9 vom 01.09.2015)

1. Änderung vom 21.06.2017 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 7 vom 01.07.2017)

2. Änderung vom 17.10.2018 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 11 vom 01.11.2018)